



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2024/2773

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

17.04.2024

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	22.04.2024	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	23.04.2024	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	25.04.2024	Beratung	öffentlich
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	29.04.2024	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	06.05.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Geschwindigkeitsüberwachung

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE (Eingang 03.04.2024)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.04.2024

36-fk  
Steffen Franzkowski  
Tel. 36000

17.04.2024

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor                   gez. Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath           gez. Richrath

### **Geschwindigkeitsüberwachung**

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE (Eingang 03.04.2024)**
- Antrag Nr. 2024/2773**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) ermächtigt, im eigenen Hoheitsgebiet an Gefahrenstellen die Missachtung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels technischer Einrichtungen zu überwachen. Die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften regeln die Details zur Geschwindigkeitsüberwachung und geben somit die rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvorschrift werden hier zum besseren Verständnis aufgeführt:

„Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verhütung von Verkehrsunfällen mit schweren Folgen. Ziel ist die Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus als wirksamster Schutz gerade der schwächeren Verkehrsteilnehmer vor schweren Unfallfolgen. Um dies zu erreichen, bedarf es der Verhinderung und Sanktionierung von Verstößen gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen, der Hauptursache für Unfälle mit schweren Folgen.“

„Neben der Polizei sind nach § 48 Abs. 2 OBG auch die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf die Überwachung an Gefahrenstellen.“

„Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen,

1. an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,
2. in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
3. wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.“

In früheren Zeiten war der Begriff der Gefahrenstelle eng umgrenzt und überwiegend auf Örtlichkeiten vor schützenswerten Einrichtungen (z. B. Schulen, Altenheime, Kindergärten, Krankenhäuser etc.) beschränkt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Erlass vom 15.07.2013 die Grundsatzlinien der Verkehrsüberwachung weiter gefasst und gleichzeitig mitgeteilt, dass die geänderten Verwaltungsvorschriften zu § 48 Abs. 2 OBG in Kraft getreten sind. Diese Verwaltungsvorschriften weisen insbesondere darauf hin, dass schwache Verkehrsteilnehmende zu schützen bzw. generell Unfallgefahren zu minimieren sind.

Grundlage für diesen Erlass war die Erkenntnis, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen nach wie vor eine der Hauptunfallursachen in Deutschland darstellen. Die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung ist dabei maßgeblich für die damit verbundenen Folgeschäden. Die Stadt Leverkusen wird deshalb weiterhin mobile und stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit durchführen. Im Fokus stehen besondere Gefährdungsstellen - wie Altenheime, Kindergärten und Schulen aber auch Örtlichkeiten, die von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet werden und an welchen mittels eines Geschwindigkeitsprofils deutliche Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt wurden.

Ziel der Verkehrsüberwachung ist, die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit an Gefahrenstellen (und somit auch an Standorten mit tatsächlich deutlich zu schnell gefahrenen Geschwindigkeiten) zu reduzieren und hierdurch das Risiko schwerer Verkehrsunfälle zu vermindern. Eine konsequente Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen ist zwingend erforderlich, um insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmende, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind, vor Unfällen durch überhöhtes Tempo zu schützen.

Durch die Konkretisierung des § 48 Abs. 2 OBG sind Gefahrenstellen nunmehr auch solche Streckenabschnitte, an denen überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden. Dahingehende Örtlichkeiten werden, auch aufgrund von Bürgerbeschwerden und -anregungen, vorab mit einem Geschwindigkeitsprofil überprüft, sodass bei einer hierbei festgestellten ahndungsrelevanten Überschreigungsquote von mind. 20 % daraufhin Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Polizei hat der Einrichtung aller Geschwindigkeitsmessstellen in Leverkusen zugestimmt, sodass in jedem Fall mindestens ein Kriterium für eine Gefahrenstelle gem. § 48 Abs. 2 OBG vorliegt.

#### Fazit:

Die Stadt Leverkusen führt im Stadtgebiet grundsätzlich eine Geschwindigkeitsüberwachung mit dem Ziel der Steigerung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden durch. Hierbei werden besondere Gefährdungsstellen - wie Altenheime, Kindergärten und Schulen, Unfallhäufungsstellen, aber ebenfalls Bürgerbeschwerden mit Hinweisen/Anregungen zu Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen in bestimmten städtischen Straßen berücksichtigt, sodass die Verkehrsüberwachung im Sinne der o. g. Verwaltungsvorschriften erfolgt.

Der im Antrag formulierte Wunsch nach einer zunehmenden Geschwindigkeitsüberwachung in Bereichen wie Kindergärten, Schulen, Altenheimen, Krankenhäuser, Spielstraßen und bekannten Unfallschwerpunkten wird an die städtische Verkehrsüberwachung herangetragen und dahingehend weitergehende Maßnahmen geprüft.

Gegen eine Beschlussfassung jeglicher Verkehrsüberwachungsstandorte bestehen allerdings rechtliche und praktische Bedenken, da es sich hierbei um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt, die Maßnahmen der Verkehrsüberwachung nach den o. g. gesetzlichen Vorschriften der Verkehrssicherheit dienen und durch eine allgemeine Beschlussfassung die flexible unterjährige Anpassung der Standorte (u. a. bei neu auftretenden Unfallhäufungsstellen oder ortsbezogenen Beschwerden) ausgeschlossen bzw. nur zeitlich verzögert mit erneuter Beschlussfassung denkbar wäre.

Ordnung und Straßenverkehr